

Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung
- ThürSoFöV -
vom 6. April 2004
(GVBl. S.482)
geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2009
(GVBl. S. 481)

Aufgrund des § 26 des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) verordnet das Kultusministerium im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss:

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das staatliche Förderschulwesen und den gemeinsamen Unterricht an staatlichen Schulen.

§ 2
Anwendbare Bestimmungen

Der Zweite bis Fünfte Teil, die §§ 50 bis 61, der Siebte Teil sowie die §§ 136, 137 und 139 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Förderschulen entsprechend. Wird der gemeinsame Unterricht an berufsbildenden Schulen besucht, sind die Bestimmungen der jeweiligen Thüringer Schulordnung für die berufsbildende Schule unter Berücksichtigung der Belange der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anzuwenden.

Zweiter Abschnitt
Grundsätze der sonderpädagogischen Förderung

§ 3
Sonderpädagogischer Förderbedarf

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der Grundschule, der weiterführenden allgemein bildenden oder der berufsbildenden Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf zeigt sich in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität als Beeinträchtigung in den folgenden Bereichen der Entwicklung:

- 1. Wahrnehmung und Bewegung,*
- 2. Sprache und Denken sowie*
- 3. personale und soziale Identität.*

(3) Sonderpädagogische Förderung orientiert sich an der individuellen und sozialen Situation der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und schließt die ganzheitliche persönlichkeits- und entwicklungsorientierte Vorbereitung auf zukünftige Lebenssituationen ein.

Eingebunden sind auch spezifische Hilfen mit dem Ziel, für den Einzelnen bestehende Abhängigkeiten und Hemmnisse zu überwinden.

§ 4 Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sind:

1. Hören,
2. Sehen,
3. körperliche und motorische Entwicklung,
4. Lernen,
5. Sprache,
6. emotionale und soziale Entwicklung und
7. geistige Entwicklung.

Dritter Abschnitt Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 5 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs des Kindes oder Jugendlichen sowie die Empfehlung über den Bildungsgang und den Förderort.

(2) Der sonderpädagogische Förderbedarf wird von Förderschullehrern ermittelt. Bei Aufnahme in eine schulvorbereitende Einrichtung des Förderzentrums kann er auch von dort tätigen Sonderpädagogischen Fachkräften festgestellt werden, sofern diese eine sonderpädagogische Zusatzausbildung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürFSG besitzen.

(3) Für die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind Informationen aus den folgenden Bereichen zu erfassen:

1. Entwicklungs- und Leistungsstand,
2. Lern- und Leistungsverhalten,
3. Erleben und Verhalten, Handlungskompetenzen und Aneignungsweisen,
4. Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung,
5. soziale Einbindung,
6. Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit,
7. individuelle Erziehungs- und Lebensumstände sowie
8. das schulische Umfeld und die Möglichkeiten seiner Veränderung.

(4) Der sonderpädagogische Förderbedarf wird durch eine lernzielorientierte Förderdiagnose ermittelt. Ihre Ergebnisse beschreiben den aktuellen Entwicklungs- und Leistungsstand der Kinder und Jugendlichen sowie die lern- und entwicklungsfördernden oder -hemmenden Faktoren. Die Beobachtungen in der Schule oder der Einrichtung sowie die Ergebnisse der Beratung mit den Eltern und gegebenenfalls mit anderen am Erziehungsprozess Beteiligten sind Bestandteil diagnostischer Fragestellungen.

§ 6 Sonderpädagogisches Gutachten

(1) Das Ergebnis der Feststellung nach § 5 Abs. 1 ist in einem sonderpädagogischen Gutachten festzuhalten; für die Erstellung des Gutachtens gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Darüber hinaus werden der Förderschwerpunkt festgelegt und Förderansätze beschrieben. Das sonderpädagogische Gutachten ist Grundlage der sonderpädagogischen Förderung; es wird jährlich zum Schuljahresende vom jeweiligen Förderschullehrer, beim gemeinsamen Unterricht in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer, fortgeschrieben.

(2) Das sonderpädagogische Gutachten wird den Eltern ausgehändigt und mit ihnen besprochen. Dabei sind die Eltern über die weitere Förderung des Kindes oder Jugendlichen zu beraten.

§ 7 Sonderpädagogischer Förderplan

(1) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens ist vom Klassenlehrer für das Kind oder den Jugendlichen ein Förderplan zu erstellen, in dem die konkreten Ziele, Maßnahmen und Vorgehensweisen der sonderpädagogischen Förderung für einen überschaubaren Zeitraum festgehalten werden. Der Förderplan ist mindestens halbjährlich auf seine Umsetzung zu überprüfen und fortzuschreiben.

(2) Der Klassenlehrer kann bei der Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung des Förderplans andere am Bildungs- und Erziehungsprozess mitwirkende Personen einbeziehen; in Klassen, in denen gemeinsamer Unterricht erteilt wird, hat der Klassenlehrer den jeweiligen Förderschullehrer der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einzubeziehen.

Vierter Abschnitt Gemeinsamer Unterricht

§ 8 Ziel des gemeinsamen Unterrichts

Im gemeinsamen Unterricht lernen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülern der Grundschule und den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten. Ziel des gemeinsamen Unterrichts ist das Erreichen der Lernziele des von dem jeweiligen Schüler besuchten Bildungsgangs.

§ 9 Voraussetzungen und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts

(1) Gemeinsamer Unterricht kann dort durchgeführt werden, wo die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind; die Förderung aller Schüler muss sichergestellt sein. Besonderes Augenmerk ist von Seiten der Pädagogen auf die soziale Integration der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu richten.

(2) Individualisierende Formen der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts sowie eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachkräfte aller in § 8 Satz 1 genannten Schularten müssen gewährleistet sein. Die Sonderpädagogische Förderung erfolgt durch dif-

ferenzierende Maßnahmen oder durch Stütz- und Fördermaßnahmen in Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht.

(3) Das Schulamt entscheidet für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf über dessen Teilnahme am gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

Fünfter Abschnitt Förderschulen

§ 10 Schulvorbereitende Einrichtungen

(1) Mit Bekanntwerden einer Behinderung oder umfassenden Entwicklungsverzögerung bei Kindern vor Beginn der Schulpflicht beraten die Schulen, die Schulämter, die Gesundheitsämter, die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste und die zuständigen Träger der Sozial- und Jugendhilfe die Eltern über die Möglichkeiten einer sonderpädagogischen Förderung, insbesondere über den Förderumfang und den Förderweg. Die Eltern wählen den Förderort für ihr Kind aus dem vorhandenen Angebot aus.

(2) Vor der Aufnahme in eine schulvorbereitende Einrichtung ist ein sonderpädagogisches Gutachten anzufertigen; dazu ist die Zustimmung der Eltern einzuholen. Die Aufnahme kann zu jeder Zeit bis zum Schuleintritt erfolgen. Der Verbleib in einer schulvorbereitenden Einrichtung kann nach Wahl der Eltern bis zum Beginn der Schulpflicht dauern.

(3) § 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung der Förderpläne durch die in der schulvorbereitenden Einrichtung tätigen Sonderpädagogischen Fachkräfte erfolgt.

§ 11 Anmeldung an Förderschulen

(1) Für die Anmeldung zum Besuch einer Förderschule gilt § 119 Abs. 1 bis 4 und 6 ThürSchulO entsprechend.

(2) Nach der Anmeldung ist für das Kind ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen.

§ 12 Überweisung an die Förderschule

(1) Der Antrag auf Überweisung an eine Förderschule kann von den Eltern oder vom Leiter der bisher besuchten Schule gestellt werden.

(2) Der Antrag auf Überweisung aus der Grundschule oder den zum Haupt- oder Realschulabschluss sowie zum Abitur führenden Schularten an eine Förderschule muss so rechtzeitig gestellt werden, dass ein geordneter Übertritt zum Beginn eines neuen Schuljahrs möglich ist. Über Ausnahmen entscheidet das Schulamt.

(3) Für das Verfahren zur Rücküberweisung von Schülern in die in Absatz 2 genannten Schularten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 13
Aufnahme in die Förderschule

Die Aufnahme in eine Förderschule nach § 8 ThürFSG erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn. Die Entscheidung trifft der Schulleiter auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens.

§ 14
Aufnahmekommission

(1) Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 ThürFSG wird vom Schulamt eine Aufnahmekommission gebildet.

(2) Für die Zusammensetzung und die Entscheidung der Aufnahmekommission gilt § 8 Abs. 5 Satz 1 bis 4 ThürFSG mit den Maßgaben, dass:

1. an den Sitzungen ein Vertreter des Schulamts mit beratender Stimme teilnehmen kann,
2. den Vorsitz der Leiter der voraussichtlich aufnehmenden Schule führt und
3. die Entscheidung mehrheitlich ergeht.

(3) Neben einer zeitweisen Beschulung an einer Förderschule bis zu sechs Wochen nach § 8 Abs. 6 ThürFSG kann die Aufnahmekommission mit Zustimmung des Schulamts vor einer abschließenden Entscheidung zur weiteren Klärung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auch eine zeitweise Beschulung im gemeinsamen Unterricht anordnen.

§ 15
Sonderpädagogische Ferienbetreuung

(1) Überregionale und regionale Förderzentren können unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse und nach den personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule eine sonderpädagogische Ferienbetreuung anbieten. Die Einrichtung einer Ferienbetreuung erfolgt nach der Entscheidung der Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger und mit Zustimmung des Schulamts. Die Ferienbetreuung kann halbtägig, tageweise oder auch wochenweise angeboten werden. In den Sommerferien haben die Förderzentren eine dreiwöchige Schließungszeit einzuhalten.

(2) Die sonderpädagogische Ferienbetreuung kann für Kinder in den schulvorbereitenden Einrichtungen, für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung angeboten werden. Findet sie statt, können Schüler anderer Klassenstufen daran teilnehmen.

Sechster Abschnitt
Mobile Sonderpädagogische Dienste

§ 16
Aufgaben der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste

(1) Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Eltern, den Pädagogen der Schule oder Einrichtung, den schulpsychologischen, medizinischen und sozialen Diensten sowie anderen Personen, die an der Erziehung, Pflege und Förderung der Kinder und Jugendlichen beteiligt sind.

(2) Die Aufgaben der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste umfassen:

1. die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs,
2. die Beratung, insbesondere der Eltern und der Pädagogen der Schule oder Einrichtung,
3. die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht.

(3) Ziel der Beratung nach Absatz 2 Nr. 2 ist es, die Pädagogen der Schule oder Einrichtung und die Eltern zu befähigen, die sonderpädagogische Förderung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

§ 17

Organisation der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste

(1) In den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten sind Lehrer an Förderschulen eingesetzt. Im vorschulischen Bereich können abweichend von Satz 1 Sonderpädagogische Fachkräfte, die in einer schulvorbereitenden Einrichtung tätig sind, auf Anforderung unterstützende sonderpädagogische Maßnahmen in anderen Einrichtungen im vorschulischen Bereich leisten.

(2) Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste wirken im jeweiligen Schulamtsbereich; ihr Einsatz wird vom Schulamt koordiniert. Ist ein Einsatz über den eigenen Schulamtsbereich hinaus erforderlich, stimmen sich die beteiligten Schulämter darüber ab.

Siebenter Abschnitt

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte, Förderung, Abschlüsse und Prüfungen

§ 18

Stundentafel, Lehrpläne, Stundenplan

(1) Der Unterricht in den Bildungsgängen der Grund- und Regelschule bestimmt sich nach den Stundentafeln der Anlagen 1 und 2, in den Bildungsgängen zur Lernförderung und zur individuellen Lebensbewältigung nach den Anlagen 3 und 4. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann für die Dauer eines Schuljahrs Änderungen vorsehen und Ausnahmen gestatten. Die Stundentafeln können unter Einhaltung der Jahresstundenzahlen im Laufe des Schuljahrs geändert werden. In kleinen Klassen, Kursen oder Lerngruppen ist eine Reduzierung der nach den Stundentafeln vorgesehenen Stundenzahlen möglich, wenn die Erfüllung der Ziele der jeweiligen Lehrpläne zum Ende des jeweiligen Schuljahrs gewährleistet wird.

(2) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

§ 19

Gliederung der Ganztagsförderung

(1) Die Ganztagsförderung gliedert sich in den Unterricht nach den Absätzen 2 und 3 und die sonderpädagogischen Ergänzungsstunden nach den Absätzen 4 bis 6.

(2) Der Unterricht im Bildungsgang der Grundschule und im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung wird als Pflichtunterricht, der im Bildungsgang zur Lernförderung als Pflicht- und Wahlpflichtunterricht erteilt.

(3) Der Unterricht im Bildungsgang der Regelschule gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer; es gilt § 47 Abs. 2 bis 6 ThürSchulO.

(4) Die sonderpädagogischen Ergänzungsstunden werden als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme erteilt und finden im Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht sowie klassenstufenübergreifend statt. Sie berücksichtigen die Vielfalt der sonderpädagogischen Förderansätze unter ganzheitlichem Aspekt und sind auf alle Unterrichtstage gleichmäßig zu verteilen.

(5) Im Förderunterricht werden spezifische sonderpädagogische Lernformen und Hilfsmaßnahmen eingeführt und angebahnt; er wird in der Regel durch Förderschullehrer erteilt.

(6) Fördermaßnahmen sind zielgerichtete, zeitlich begrenzte, ergänzende sonderpädagogische Maßnahmen zur Entwicklungsförderung des Kindes oder des Jugendlichen durch Sonderpädagogische Fachkräfte.

§ 20

Jahrgangsklassen und Gruppenbildung

(1) Der Unterricht wird in der Regel in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden.

(2) Der Unterricht kann vom Schulleiter fächer-, klassen- und klassenstufenübergreifend eingerichtet werden.

(3) Für den Bildungsgang der Regelschule gilt § 45 Abs. 2 ThürSchulO.

§ 21

Zehnte Klassenstufe im Bildungsgang zur Lernförderung

(1) An regionalen und überregionalen Förderzentren kann im Bildungsgang zur Lernförderung eine zehnte Klassenstufe eingerichtet werden, in der bei erfolgreicher Teilnahme ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben werden kann. In diese Klassenstufe werden in der Regel Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen aufgenommen, die die Versetzungsbestimmungen in die Klassenstufe 10 erfüllen und von der Klassenkonferenz eine Empfehlung erhalten haben. Die Empfehlung wird ausgesprochen, wenn aufgrund des Lernverhaltens und des Leistungsstands des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Klassenstufe zu erwarten ist. Über die Aufnahme in die zehnte Klassenstufe entscheidet der Leiter der Schule, an der sie eingerichtet ist.

(2) Für die Bewertung der erfolgreichen Teilnahme am Unterricht findet § 51 Abs. 1 und 2 ThürSchulO entsprechende Anwendung.

(3) Schüler, die nicht erfolgreich an der zehnten Klassenstufe teilgenommen haben, können sie einmal wiederholen. In besonderen Ausnahmefällen nach § 6 Abs. 4 ThürFSG kann das Schulamt auch ein zwölftes Schulbesuchsjahr genehmigen. Schüler, die die Klassenstufe 10 nicht oder erfolglos wiederholen, erhalten den Abschluss des Bildungsgangs zur Lernförderung mit der Bemerkung, dass sie sich in einer zehnten Klassenstufe erhöhten Leistungsanforderungen gestellt haben.

§ 22

Unterrichtszeit und Öffnungszeit

(1) Die Öffnungszeiten der Förderschule können zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr liegen. Die Betreuung außerhalb des Unterrichts kann bis einschließlich der Klassenstufe 6 erfolgen. Die

Schulkonferenz entscheidet in Abstimmung mit dem Schulträger nach den personellen und sächlichen Voraussetzungen über die Öffnungszeiten der Förderschule.

(2) Die tägliche Unterrichtszeit an den Förderschulen mit Ausnahme des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung beträgt in den Klassenstufen 1 bis 4 in der Regel fünf Stunden im Pflichtstundenunterricht und soll für die Klassenstufen 5 bis 10 bei Erfüllung der Pflichtstunden täglich sieben Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Die Unterrichtszeiten werden von der Lehrerkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger und der Schulkonferenz festgesetzt.

(3) Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung wird die Unterrichtszeit entsprechend den Erfordernissen des Unterrichts und unter Beachtung des Grades der Beeinträchtigung der Schüler festgesetzt.

(4) In den Bildungsgängen zur Lernförderung, der Grundschule und der Regelschule dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten; aus pädagogischen Gründen kann diese Dauer verkürzt oder verlängert werden. Die Gesamtunterrichtszeit je Unterrichtsfach im Schuljahr bleibt unberührt.

(5) An jedem Schultag sind ausreichende Pausen vorzusehen. Die Gesamtpausenzeit beträgt mindestens 70 Minuten und höchstens 120 Minuten pro Tag. Über die Pausen entscheidet die Schulkonferenz.

(6) Über vorzeitige Unterrichtsbeendigung an besonders heißen Tagen oder an Tagen mit Zeugnisausgabe entscheidet der Schulleiter, gegebenenfalls in Absprache mit benachbarten Schulen.

§ 23 Hausaufgaben

Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung werden Hausaufgaben nicht gefordert. In den anderen Bildungsgängen können Hausaufgaben erteilt werden. Dabei ist ein angemessener Umfang im Verhältnis zur Tagesbelastung zu wahren. Unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gilt § 57 ThürSchulO.

§ 24 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Öffnungszeiten der Förderschule und auf Schulveranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten. Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schüler in berechtigter Weise in der Schulanlage aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen, soweit nicht anderweitige gesetzliche Aufsichtspflichten bestehen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife sowie Art und Grad der Beeinträchtigung der zu beaufsichtigenden Schüler.

§ 25 Versetzung und Wiederholen im Bildungsgang zur Lernförderung

Für die Versetzung und das Wiederholen im Bildungsgang zur Lernförderung gelten die §§ 50 bis 52 und § 55 ThürSchulO entsprechend.

§ 26

Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

(1) Für Leistungsnachweise gilt § 58 Abs. 1 ThürSchulO entsprechend.

(2) Auf eine Bewertung durch Noten in einzelnen oder allen Fächern kann auf Beschluss der Klassenkonferenz aus pädagogischen Gründen in begründeten Einzelfällen verzichtet werden. Eine ausreichende Bewertungsgrundlage für das Abschluss- oder Abgangszeugnis in den betreffenden Fächern muss jedoch sichergestellt sein. Sofern eine solche Bewertungsgrundlage für die anderen Zeugnisse fehlt, ist in diese anstelle einer Note ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(3) Der Lehrer bewertet die Leistungen des Schülers in Wahrnehmung seiner pädagogischen Verantwortung durch ein Worturteil oder durch Noten. § 59 Abs. 1 bis 4 und 6 ThürSchulO gilt entsprechend. Die Bewertung durch ein Worturteil erfolgt bei Schülern im Bildungsgang zur Lernförderung bis einschließlich der Klassenstufe 4 und bei Schülern im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung in allen Jahrgangsstufen. Bei der Abfassung des Worturteils sind insbesondere die erzielten Fortschritte im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten zu bewerten und besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten zu beschreiben. Im Bildungsgang zur Lernförderung werden ab der Klassenstufe 5 Noten erteilt.

§ 27

Zeugnisse

(1) In den Zeugnissen bis einschließlich der Klassenstufe 4 im Bildungsgang zur Lernförderung sowie in allen Zeugnissen der Klassenstufen des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung werden die Leistungen durch ein Worturteil beschrieben.

(2) Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung kann die Schulkonferenz beschließen, dass Halbjahreszeugnisse, außer in Abschlussklassen, entfallen. Anstelle von Halbjahreszeugnissen findet dann ein verbindliches Elterngespräch statt, welches in den Schülerakten protokolliert wird. Die Schüler erhalten nach Erfüllung ihrer Schulpflicht bei Verlassen der Schule ein Abschlusszeugnis.

(3) Verlassen Schüler nach Beendigung der Schulpflicht ohne erfolgreichen Abschluss die Schule, erhalten sie ein Abgangszeugnis.

§ 28

Nachteilsausgleich

(1) Für Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache, der Sinnestätigkeit, der Motorik oder der physisch-psychischen Belastbarkeit hat die Schule, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen. Die Modalitäten der Leistungserhebung und des Prüfungsablaufs können wie folgt verändert werden:

1. Verlängerung des zeitlichen Rahmens,
2. Verwendung technischer Hilfsmittel,
3. Unterstützung durch geeignetes Personal,
4. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,
5. Form der Aufgabengestaltung oder
6. eine Leistungsfeststellung in der Einzelsituation.

Anträge auf Veränderung des Prüfungsablaufs sind vom Schulleiter an das Schulamt einzureichen, das auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens entscheidet.

(2) In die Bewertung von schriftlichen Arbeiten und in Zeugnisse dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

(2) Die Thüringer Förderschulordnung vom 4. Oktober 1994 (GVBl. S. 1152) tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2003 außer Kraft.